Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Informationen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter

Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern
Informationsveranstaltung für die Universität Greifswald
am 7. Mai 2026

https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt

Lehrerprüfungsamt
Standort Greifswald, Bahnhofstr. 33/34

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerprüfungsamtes

Zuständigkeiten	Kontakt
Jan Bonin Leiter	Tel: 0385 588 17980 E-Mail: j.bonin@iq.bm.mv-regierung.de
Dr. Ruben von der Heydt Stellvertretender Leiter	Tel: 0385 588 17981 E-Mail: r.von-der-heydt@iq.bm.mv-regierung.de
Martina Scharfenorth Referentin	Tel.: 0385 588 17982 E-Mail: m.scharfenorth@iq.bm.mv-regierung.de
Kim Gazioch Organisation der Ersten Staatsprüfung	Tel: 0385 588 17984 E-Mail: k.gazioch@iq.bm.mv-regierung.de
Katy Schröder Organisation der Ersten Staatsprüfung	Tel: 0385 588 17988 E-Mail: k.schröder_11@iq.bm.mv-regierung.de

Themenübersicht

1. **Prüfungsteile**
2. **Prüfungstermine**
3. **Wissenschaftliche Abschlussarbeit**
4. **Mündliche Prüfungen**
5. **Regelstudienzeit**
6. **Prüfungskommission**
7. **Notenberechnung**
8. **Nachfragen**

Lehrerbildungsgesetz M-V vom 25. November 2014, letzte Änderung 16.07.2024
Lehrerprüfungsverordnung M-V vom 16. Juli 2012, letzte Änderung 25.02.2021

1. Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst für

1. alle Lehrämter

die wissenschaftliche Abschlussarbeit,

2. Kunst und Gestaltung zusätzlich die praktische Prüfung,

3. das Lehramt an Grundschulen

je Grundschulfach eine mündliche Prüfung von 30 Minuten,

4. das Lehramt an Regionalen Schulen

je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 50 Minuten,

in den Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von insgesamt 50 (2 x 25) Minuten,

1. Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst für

5. das Lehramt an Gymnasien

je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 60 Minuten,

je Fachdidaktik eine mündliche Prüfung von 30 Minuten,

2. Prüfungstermine

Antrag für das Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (WAA)	nach Erwerb von 180 ECTS im LA an Grundschulen und LA für Sonderpädagogik bzw. von 210 ECTS im LA an Regionalen Schulen und LA an Gymnasien
Meldung zur praktischen Prüfung Kunst	nach dem sechsten Semester, spätester Termin: je nach Fach unterschiedlich, siehe nächste Folie
Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen (besteht aus 3 Schritten)	1) Voranmeldung zur Datenerfassung SoSe: 1. - 31. Dezember / WiSe: 1. - 30. Juni
	2) Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung SoSe: 2. - 31. Januar / WiSe: 1. - 31. Juli
	3) Nachreichen der Leistungsnachweise/ Modulnoten vom ZPA/ HMT SoSe: bis 15. April / WiSe: bis 15. Oktober
Zulassung zur Prüfung	SoSe: bis 30. April / WiSe: bis 30. Oktober
Abgabe der WAA	SoSe: bis 1. Juni / WiSe: bis 1. Dezember
mündliche Prüfungen	SoSe: regulär Mai - Juli/ WiSe: regulär November - Januar
Zeugnisausgabe	SoSe: bis 30. September/ WiSe: bis 31. März

*Daten jährlich analog

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

Die WAA soll erkennen lassen, dass die zu Prüfenden mit der dem Fach eigenen Arbeitsweise vertraut sind, ein Thema selbstständig bearbeiten können und zu einem eigenständigen wissenschaftlich reflektierten Urteil fähig sind.

Die Arbeit wird einzeln angefertigt.

Das Lehrerprüfungsamt stellt das Thema der Arbeit auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der von dem/r Studierenden benannt wird.

Dem Benennungswunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird möglichst entsprochen.

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

Die WAA kann in einer Fachwissenschaft, in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.

Studierende für das Lehramt an Gymnasien fertigen ihre Abschlussarbeit grundsätzlich in einem ihrer Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) an.

Studierende für das Lehramt an Gymnasien und für Sonderpädagogik können ihre Abschlussarbeit auf Antrag beim LPA auch in den Bildungswissenschaften verfassen, sofern das arithmetische Mittel der Fachnoten besser als 2,0 ist.

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Grundlagen WAA

Der/ die Studierende fasst die Arbeit in deutscher Sprache ab. Ist das Fach eine moderne Fremdsprache, so kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Arbeit in dieser oder in deutscher Sprache anfertigen will.

Wird sie in deutscher Sprache geschrieben, schließt sie mit einer Zusammenfassung in der zu prüfenden Fremdsprache ab, die etwa 10 Prozent des Gesamtumfanges umfassen soll.

Der Umfang soll ohne Anhang nicht mehr als 50 Seiten betragen.

Die Arbeit ist neben 3 Druckexemplaren zusätzlich als pdf-Datei per E-Mail und zusammen mit der Erklärung an das LPA abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf.

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Thema der WAA, Abgabe

Wortlaut sowie Interpunktion des Themas dürfen nach der Genehmigung durch das LPA nicht mehr geändert werden.

Nach Fertigstellung ist die Abgabe der WAA jederzeit möglich.

Im Falle einer Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zum Sommersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 1. Juni im Prüfungssemester.

Im Falle einer Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zum Wintersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 1. Dezember im Prüfungssemester.

Wir empfehlen die Arbeit möglichst vor dem Prüfungssemester abzugeben.

Eine individuelle Verschiebung des Abgabetermins kann nicht erfolgen.

Ein Rücktritt ist nach Genehmigung durch das LPA möglich, wenn nicht durch Prüfling zu vertretende Gründe vorliegen.

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Name	ggf. Geburtsname	Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort	Telefon (mit Vorwahl)

Straße	PLZ	Wohnort

E-Mail	Lehramt an / für	Matrikelnummer

Fächer laut § 3 LehPrVO M-V	ggf. Beifach
(Grundschulfach / Fach / allgemeinbild. Fach / sonderpäd. Fachrichtung / Fachrichtung des beruflichen Schulwesens)	

Antrag gemäß § 17 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012

Ich möchte die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach _____ anfertigen.

Ich habe die gemäß § 17 (2) erforderlichen ECTS-Punkte erworben. (Nachweis s. Anlage)

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Als **Themensteller/-in und Erstgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn*

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater* vor.

Als **Zweitgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn*

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater* vor.

Der Themenvorschlag lautet:

Ort, Datum	Unterschrift der Themenstellerin/ des Themenstellers	Unterschrift der Zweitgutachterin/ des Zweitgutachters

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA

Anlage:

- Nachweis der erreichten ECTS-Punkte (ZPA),
- aktuelle Studienverlaufsbescheinigung (Ausdruck),
- gegebenenfalls Auflistung vorheriger Studienzeiten

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Gutachten zur WAA

Die Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule begutachtet und benotet.

Beide Prüfende werden vom LPA berufen.

Beide würdigen die Arbeit im Hinblick auf den Prüfungszweck und schlagen eine Bewertung vor. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.

Die Gutachten mit den Benotungen werden dem LPA innerhalb von vier Wochen vorgelegt.

Die Studierenden werden per E-Mail vom LPA über die Note informiert.

Die Arbeit und die Gutachten mit den Bewertungsvorschlägen verbleiben beim LPA.

3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Hinweise

Beenden Sie die WAA unbedingt vor der Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen.

Vereinbaren Sie mit dem Themensteller einen Abgabekorridor, der eine fristgemäße Erstellung der Gutachten ermöglicht.

Da bei Themenstellung vor dem Prüfungssemester die Bearbeitung der WAA zusätzlich zum normalen Arbeitsaufwand des Semesters liegt, denken Sie an eine semesterübergreifende Frist (mindestens 1 Semester mit 2 vorlesungsfreien Zeiten).

4. Mündliche Prüfungen

Die Voranmeldung (Excel-Datei) wird per E-Mail an das LPA geschickt.

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich zu den jeweils vom LPA bekannt gegebenen Terminen an das LPA zu richten.

Der Prüfling meldet sich so rechtzeitig zur Ersten Staatsprüfung, dass sie bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

4. Mündliche Prüfungen

Meldung zur Prüfung

Anlagen:

- ✓ unterschriebene Darstellung des Bildungsganges,
- ✓ ggf. beglaubigte Kopie einer Namensänderungsurkunde seit Erwerb der Hochschulreife,
- ✓ eine beglaubigte Kopie des Hochschulzugangszeugnisses oder einer in M-V aufgrund von Rechtsvorschriften anerkannten sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
- ✓ Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der/die Antragssteller/in bereits einer Prüfung für ein Lehramt oder einer anderen staatlichen, akademischen oder kirchlichen Abschlussprüfung unterzogen hat, ggf. mit Nachweisen, wenn eine Anrechnung erfolgt ist oder erfolgen soll.

4. Mündliche Prüfungen

Meldung zur Prüfung

- ✓ aktuelle Studienverlaufsbescheinigung und ggf. Auflistung anerkannter Studienzeiten,
- ✓ ggf. Nachweis über eine Behinderung und/oder Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 21 Absatz 2 der Lehrerprüfungsverordnung,
- ✓ Erklärung, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt worden ist oder angefertigt wird oder ob eine gemäß § 12 der Lehrerprüfungsverordnung anrechnungsfähige Arbeit vorliegt (Nachweis),
- ✓ ggf. Vorschläge für Prüfer/innen in der bzw. den praktischen Prüfung(en),
- ✓ Vorschläge für die Prüfer/innen für die mündlichen Prüfungen,
- ✓ Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungsfächer einschließlich aggregierter Modulnoten (Nachreichfrist 15.04. / 15.10.),
- ✓ ggf. Nachweis der gemäß § 20 geforderten Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auslandsaufenthalte (Nachreichfrist 15.04. / 15.10.).

4. Mündliche Prüfungen

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das LPA. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist ggf. der Meldung zur Prüfung beizufügen.

4. Mündliche Prüfungen

Prüfungsverfahren

Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln geprüft.

In den neueren Sprachen wird das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geführt (nicht in FD).

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung fachbezogener Kompetenzen und der Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Prüfungsfach.

Für jede mündliche Prüfung geben die Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfling für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus dem Prüfungsfach an (siehe Prüfungsanforderungen).

Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf Grund- und Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken.

In den verschiedenen Prüfungen und Prüfungsteilen (der Staatsprüfung) dürfen sich Prüfungsgegenstände nicht wiederholen (Bsp. Wortbildung).

5. Regelstudienzeit

nach dem Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

*** 🎓 Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Grundschulen: 👉 10 Semester**

Das letzte Semester ist das Prüfungssemester. Die Studiendauer schließt die Praktika mit ein.

Überschreitung ohne prüfungsrechtliche Konsequenzen: 👉 + 2 Semester sind möglich

Studierende mit Kindern: 👉 können auf Antrag (formlos, Nachweise) bis zu 3 Semester zusätzl. erhalten.

Corona-Sonderregelung: 👉 + 4 Semester auf die individuelle Regelstudienzeit

Betroffene Semester:

*** Sommersemester 2020**

*** Wintersemester 2020/21**

*** Sommersemester 2021**

*** Wintersemester 2021/22**

5. Regelstudienzeit

Kenntnisse in alten Sprachen (sofern nicht bereits durch das Abitur nachgewiesen):

- **z.B. Latinum (+1 Semester)**

Gesamtbetrachtung (Fallbeispiel)

Bestandteil	Umfang
Regelstudienzeit	10 Semester
Überschreitung ohne Konsequenzen	+ 2 Semester
ggf. Corona-Verlängerung	+ 4 Semester
👉 Möglicher Gesamtzeitraum	bis zu 16 Semester (zuzüglich der Semester für ggf. Kenntnisse in alten Sprachen /anerk. Erziehungszeiten)

6. Prüfungskommission

Der Leiter des LPA bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung eine Prüfungskommission (inkl. Vorsitz). Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfungskommission gehören grundsätzlich an:

1. eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer Universität, die oder der im Benehmen mit dieser bestimmt wird, und
2. eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer Universität oder eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt.

6. Prüfungskommission

Der/die Studierende kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag wird nach Möglichkeit entsprochen.

Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, Fragen zu stellen.

Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis.
Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

7. Notenberechnung

Die aggregierten Modulnoten und die Prüfungsnoten müssen jeweils mindestens 4,0 betragen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach und in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgreich war, also mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

Das Gesamtergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; die zweite Stelle nach dem Komma wird nicht berücksichtigt.

7. Notenberechnung

Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

1,0 bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 - 2,5	= gut,
über 2,5 - 3,5	= befriedigend,
über 3,5 - 4,0	= ausreichend,
über 4,0 - 5,0	= mangelhaft,
darüber	= ungenügend.

In Fächern mit praktischen Prüfungen ergibt sich die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus praktischer und mündlicher Prüfung.

7. Notenberechnung: Fachnoten

Bildungswissenschaften = aggregierte Modulnote

Fachdidaktiken (LA Gym/RegS) = arithmetisches Mittel aus
aggregierter Modulnote und Prüfungsnote

Fach (LA Gym/RegS) = arithmetisches Mittel aus
2x aggregierter Modulnote und 3x Prüfungsnote

Grundschulfächer (LA GS) = arithmetisches Mittel
aus 3 x aggregierter Modulnote und 4 x Prüfungsnote

7. Notenberechnung: Gesamtergebnis

Wissenschaftliche Abschlussarbeit (alle Lehrämter) > zweifach

Bildungswissenschaften (alle Lehrämter) > zweifach

4 Grundschulfächer (Lehramt GS) > je einfach

2 Fächer (Lehrämter RegS, Gym) > je dreifach

Fachdidaktiken (Lehrämter RegS, Gym) > insgesamt einfach

Geteilt durch 11 (Lehrämter RegS, Gym) bzw. durch 8 (Lehramt GS)

7. Notenberechnung

Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im nachfolgenden Semester statt.

Ist zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen überschritten, kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.

Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestandene Lehramtsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Das Lehrerprüfungsamt rechnet bisher erbrachte mindestens „ausreichende“ Leistungen in den Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung an.

8. Nachfragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lehrerprüfungsamtes wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Prüfungen!

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern
Bahnhofstr. 33/34
17489 Greifswald
lpa@iq.bm.mv-regierung.de
https://www.bildung-mv.de/iq-m-v/lehrerpruefungsamt/